

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) BSc in Betriebsökonomie Studienrichtung Digital Supply Chain Management (Weisung)

Ausgabestelle: Zentrum für Betriebswirtschaftslehre (ZBW)
Geltungsbereich: Studiengang
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V02.20
Ausgabedatum: 10.06.2024

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen vom 1. September 2024.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen den Bachelor of Science in Betriebsökonomie Studienrichtung Digital Supply Chain Management.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 2
Zulassung und Immatrikulation

¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung.

² Zugelassen werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung:

- a) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleitung (ehemals kaufmännische Berufsmaturität) oder Technik, Architektur, Life Sciences (ehemals technische Berufsmaturität) in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung im kaufmännischen, (informations--) technischen oder logistischen Bereich.
- b) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität einer anderen Ausrichtung, sofern sie eine einjährige fachbezogene Arbeitswelterfahrung nachweisen können.
- c) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität oder Fachmaturität, sofern sie eine einjährige fachbezogene Arbeitswelterfahrung nachweisen können.

³ Über die Anerkennung von anderweitiger Arbeitswelterfahrung entscheidet die Studienleitung individuell.

Art. 3
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

- ¹ Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gelten die Weisung zur Zulassung und die Richtlinie bezüglich Zulassungsbedingungen zum Bachelorstudium Betriebsökonomie nach Abschluss einer höheren Berufsbildung, welche insbesondere die Anrechnung von erbrachten Studienleistungen von Diplomen einer höherern Fachschule im Bereich Wirtschaft, Bank und Finanz, Versicherung, Marketing, Tourismus, Agro-Kaufmann/frau, Wirtschaftsinformatiker/in, Zollexperte/in sowie Techniker/in Unternehmensprozesse, bzw. Prozess-techniker/in regelt.
- ² Die Anerkennung von Sprachzertifikaten regelt die studiengang-spezifische Sprachenrichtlinie.
- ³ Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbenen ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat grundsätzlich bis vier Wochen vor Beginn des Studiums zu erfolgen.
- ⁴ Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.

III. Studium

Art. 4
Struktur des Studiums

- ¹ Das Studium wird als Teilzeitstudium und als duales Teilzeitstudium angeboten. Duale Studierende sind alle Studierende, die während des Studiums bei einem dualen Partner in Teilzeit beschäftigt sind.
- ² Das Studium kann mit mehreren Lernorten angeboten werden. Statutorischer Studienort ist Chur, unabhängig vom gewählten Lernort. Die Studienleitung legt in einer Richtlinie die Bedingungen für die Lernorte fest.
- ³ Für die Durchführung des Studiums an einem Lernort ist durchgängig eine Mindestanzahl Studierender am entsprechenden Lernort notwendig.
- ⁴ Der Unterricht kann durch Blocktage und Blockwochen vor, während und nach dem Semester ergänzt werden.
- ⁵ Das Verhältnis zwischen Präsenzunterricht, begleitetem und freiem Selbststudium kann je nach Modul stark variieren und ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgehalten.

Art. 5
Curriculum

- ¹ Das Curriculum ist dem Anhang zu entnehmen.
- ² Der jahrgangsspezifische Studienplan ist für die Studierenden einsehbar. Änderungen im Studienplan sind vorbehalten.
- ³ Es sind insgesamt 136 ECTS-Punkte aus Pflichtmodulen und mindestens 36 ECTS-Punkte aus Wahlpflichtmodulen in den jeweiligen Modulgruppen zu bestehen. Zusätzlich sind 8 ECTS-Punkte aus Wahlpflicht- oder Wahlmodulen zu bestehen.
- ⁴ Für Wahlpflichtmodule gilt:
 - a) Im Anhang ist festgelegt, wie viele Module pro Modulgruppe für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zwingend zu bestehen sind.

- ⁵ Für Wahlmodule gilt:
- a) Es können Wahlmodule innerhalb des Studiengangs, Module anderer Bachelor-Studiengänge und studiengangübergreifende Wahlmodule der Fachhochschule Graubünden oder Module anderer Hochschulen (z.B. Summer School Kurse, MOOC u. ä.) gewählt werden.
 - b) Wahlmodule sind vorgängig zu beantragen und durch die Studienleitung zu bewilligen.
- ⁶ Wahlpflicht- und Wahlmodule werden nur durchgeführt, sofern die minimale Anzahl der Studierenden erreicht wird. Diese wird von der Studienleitung festgelegt.
- ⁷ Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann die Studienleitung die maximale Anzahl der Studierenden pro Durchführung festlegen.
- Art. 6
Austauschsemester
- ¹ Die Studienleitung definiert die möglichen Semester sowie zu kompensierende Pflichtmodule.
- ² Bei Nichtbestehen von vereinbarten Modulen im Austauschsemester legt die Studienleitung Ersatzmodule fest.
- Art. 7
Studiengangspezifische Zusatzkosten
- ¹ Für externe Prüfungen, Lehrmittel, Exkursionen etc. fallen weitere Kosten an, an denen sich die Fachhochschule grundsätzlich nicht beteiligt.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

- Art. 8
Prüfungsverfahren
- ¹ Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
- Art. 9
Leistungsnachweis
- ¹ Die Abmeldung von einem Pflichtmodul hat schriftlich, spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn der ersten Prüfungswoche gemäss Hochschulkalender bei der Studienleitung zu erfolgen.
- ² Die Abmeldung von einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul hat schriftlich und begründet für das Herbstsemester bis Ende Kalenderwoche 36 und für das Frühjahrssemester bis Ende Kalenderwoche 6 bei der Studienleitung zu erfolgen.
- ³ Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
- ⁴ Bei Modulen mit Praxispartnern ist die Abmeldung von einem Modul nicht möglich.
- ⁵ Modul- und Kursnoten sind zum offiziellen Termin (Notenbekanntgabe) der Fachhochschule Graubünden einsehbar. Noten von Leistungsnachweisen, die während des Semesters erbracht werden, können unmittelbar nach der Leistungsbewertung durch die Lehrpersonen bekanntgegeben werden.
- ⁶ Die Einsicht in Leistungsnachweise ist nach Notenbekanntgabe möglich. Die Organisation und Durchführung der Einsicht wird durch die Studienleitung festgelegt.
- ⁷ Die Frist für Beanstandungen beginnt ab der Notenbekanntgabe. Wird das Recht auf Einsicht in die eigenen Leistungsnachweise wahrgenommen, beginnt die Frist für Beanstandungen ab der Einsicht.

- Art. 10
Nicht-Bestehen von Modulen
- ¹ Die Modulbeschreibung regelt, ob eine Nachprüfung angeboten wird oder nicht.
 - ² Für folgende Module wird keine Nachprüfung angeboten:
 - a) Consulting Projekt
 - b) Bachelor Thesis.
 - ³ Die Teilnahme an Nachprüfungen ist freiwillig und erfolgt auf Anmeldung durch die Studierenden.
 - ⁴ Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul können von den regulären Leistungsnachweisen abweichen. Sie werden durch die Studienleitung bei Bekanntgabe des Nachprüfungstermins definiert.
 - ⁵ In Präzisierung des Rahmenreglements kann ein endgültig nicht bestandenes Pflichtmodul durch ein Modul der zum relevanten Zeitpunkt gültigen Modulgruppe «Wahlpflichtmodule Digital Supply Chain Management» kompensiert werden.
 - ⁶ Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können einmalig wiederholt werden, respektive durch ein anderes Wahlpflichtmodul der gleichen Modulgruppe ersetzt werden.
- Art. 11
Bachelor Thesis
- ¹ Es gelten die in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen.

V. Abschliessende Bestimmungen

- Art. 12
Richtlinien
- ¹ Für den Studiengang können spezifische Richtlinien erlassen werden.
- Art. 13
Inkrafttreten und Gültigkeit
- ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2024 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Studien- und Prüfungsordnungen.

Fachhochschule Graubünden

Prof. Jürg Kessler
Rektor

Prof. Martin Studer
Prorektor